

- 11) **Christliche Gesellschaftslehre.** Von Dr Otto Schilling. (Schriften zur deutschen Politik, Heft 11 und 12.) 8° (116). Freiburg i. Br. 1926, Herder.

Zu Zeiten des Wiederaufbaues darf ein Abriss der christlichen Gesellschaftslehre Interesse beanspruchen. Für den geschichtlichen Teil kann der Verfasser auf frühere Werke aus seiner Feder verweisen. Das Buch gliedert sich in drei Teile: Christlich-soziale Grundlehren, die einzelnen christlichen Soziallehren, Kapitalismus und Sozialismus. Relativ ausführlich wird die Lehre vom Naturrecht behandelt. Doch wird auch zugegeben, daß dort, wo der christliche Glaube aufgegeben wird, es auch zur Leugnung des Naturrechtes kommt. Der Verfasser bemüht sich, sein Werk weiteren Kreisen zugänglich zu machen und erklärt daher vorkommende Fremdwörter. Bei dem relativ geringen Umfange des Buches kann es selbstverständlich sich hauptsächlich nur um Aufstellung von Lehrsätzen mit kurzer Ausführung der Begründung handeln. Wer selbst schon mit den Problemen sich befaßt hat, findet hier eine treffliche Zusammenstellung. Derart ist das Werk für den Lehrer der Gesellschaftswissenschaft wertvoll. Der Neuling wird allerdings sich nicht immer zurechtfinden.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 12) **De Dispensatione** in jure canonico, praesertim apud decretistas et decretalistas usque ad medium saeculum decimum quartum. Auctore J. Brys. 8° (XXI et 275). Brugis 1925. Fr. 28.—

Die vorliegende Arbeit ist eine theologische Doktordissertation der katholischen Universität Löwen. Sie ist dem Bischof Waffelaert, dem Rektor Labeuze und dem Professor van Hove gewidmet. — Seit Petrus de Marca und Thomassin wird vielfach gelehrt, daß es bis zum 11. oder wenigstens bis zum 9. Jahrhundert nur nachfolgende Dispensationen (Absolutionen) gegeben habe. Die Gallikaner wollten außerdem das päpstliche Dispensationsrecht einengen. Nachdem schon hervorragende katholische Kanonisten einige Punkte richtiggestellt hatten, behandelte Albert Stiegler in seinem grundlegenden Werke „Dispensation, Dispensationswesen und Dispensationsrecht im Kirchenrecht geschichtlich dargestellt“, I. Mainz 1901, bis Gratian den ganzen Komplex der Fragen. Leider erschienen der II. und III. Band nicht mehr. Nur im Archiv f. kath. RM. 1897 f. hatte Stiegler schon früher die Frage geschichtlich noch etwas weiter fortgeführt. Hier knüpft der Verfasser an, verbessert auf Grund eigener Forschung einzelne Ausführungen Stieglers und führt das Thema bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts fort. Es kann nicht Sache eines kurzen Referates sein, alle Ergebnisse der Arbeit zu verbuchen. Es sei nur folgendes hervorgehoben: Auch in den ersten christlichen Jahrhunderten kamen Dispensationen im wahren Sinne des Wortes vor. Doch dispensierte man nur aus öffentlichen Gründen und nicht von allen Kirchengesetzen. Bis zum 9. Jahrhundert übten Bischöfe und Synoden ein weitgehendes Dispensrecht aus. Das häufigere Eingreifen des Papstes war zur Wahrung der einheitlichen Kirchendisziplin notwendig. Die Schriftsteller des 11. und 12. Jahrhunderts begründen das päpstliche Dispensrecht mit dem Hinweis auf die höchste Gesetzgebungsgewalt des Papstes. Der Dispensbegriff wurde von Gratian und den Dekretisten im Anschluß an das römische Recht weiter ausgebildet. Der unklare Naturrechtsbegriff (ius naturale est, quod in lege et evangelio continetur) bereitete einige Schwierigkeiten. Eine Weiterbildung der Dispensionslehre erfolgte durch die Dekretalisten. Ein neuer Begriff, stillschweigende Dispensation (Dissimulation) wird eingeführt, viele Einzelfragen, z. B. dispensatio sine causa, werden erörtert. Der Kreis der dispensablen Gesetze erfährt eine Erweiterung. Viel trug zur Klärung auch die Lehre des heiligen Thomas von Aquin über das Naturrecht bei. — Das Werk ist ungemein klar und übersichtlich geschrieben.

Zusammenfassungen nach größeren Abschnitten vermitteln den Ueberblick. Die Lektüre ist Kanonisten und Moralisten bestens zu empfehlen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 13) **Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechtes** in Vergleichung mit dem deutschen staatlichen Eherecht. Von Dr Franz Triebbs. I. Teil. 8° (209). Breslau 1925, Müller u. Seiffert.

Der Breslauer Kanonist beginnt mit vorliegendem Bande die Herausgabe eines Eherechtes. Die Arbeit kann auf Originalität im guten Sinne des Wortes Anspruch erheben. Liebevolls Eingehen auf die Ideen des kanonischen Rechtes unter Heranziehung des nationalen und staatlichen Rechtes bilden ein Merkmal des Buches. Dinge, über welche viele Autoren rasch hinweggehen, finden hier oft eine unerwartete Behandlung. Freilich, ob sich das Werk zum ersten Studium besonders eignet, wage ich nicht zu behaupten. Ungemein ausführlich wird das Verlöbniß behandelt. Die Ausführungen sind sehr interessant; doch läßt sich nicht leugnen, daß die Verlöbniße tatsächlich doch zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken sind. Gut ist die Bemerkung (S. 133), daß der Pfarrer sich beim Brautunterricht nicht vertreten lassen soll. Auch den Ausführungen S. 177 über can. 1044 f. ist zuzustimmen. S. 70 wird gelehrt, daß nach geltendem Rechte wegen vis et metus auch derjenige Gatte die Ungültigkeitsklage erheben kann, welcher nicht unter der Drohung litt. Auch wenn er an der Drohung schuld ist? (Vgl. can. 1971, § 1.) Ueberhaupt lehnt der Verfasser die Einteilung der Ehehindernisse in *impedimenta juris publici* und *privati* ab (S. 151). Mit Unrecht aber wird der Kauscherischen Instruktion § 115 ff. vorgeworfen, daß sie den Begriff der anfechtbaren Ehe angenommen habe. Neu ist die Verdeutschung mancher Ausdrücke, z. B.: Nachgiebiges = *dispositives Recht*. Wir sehen der Fortsetzung mit Interesse entgegen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 14) **De Censuris latae sententiae juxta Codicem juris canonici**. Auctore Alberto Cipollini, Sac. 8° (261). Taurin. 1925, Marietti.

Das Strafrecht, speziell die Zensuren waren von jeher ein bevorzugtes Gebiet der kanonistischen Schriftsteller. Daher auch die Erscheinung, daß das fünfte Buch des Kodex relativ eifrige Pflege findet. Der Verfasser, Professor der Moraltheologie im Seminar des heiligen Cyrillus und Methodius in Orchard Lake, Michigan N. A., beschränkt sich im vorliegenden Werke auf die von selbst eintretenden Zensuren. Vorausgeschickt werden ein Kapitel über die Zensuren im allgemeinen und ein Kapitel über die Zensuren im besonderen. Hierauf werden in freier systematischer Form die einzelnen Zensuren behandelt. Ein Appendix beschäftigt sich mit den Zensuren *Vacante Sede Apostolica* anlässlich der Papstwahl. Geschichtliche Exkurse sowie Auseinandersetzungen mit anderen Autoren wurden vermieden. Die klare sachgemäße Darstellung und die schöne Ausstattung verdienen Lob.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 15) **Commentarium in Codicem jur. can. ad usum scholarum**. Auctore Guido Cocchi, Sac. Cong. Miss. Lib. V. De delictis et poenis. 8° (424). Taurin., 1925, Marietti.

Der Verfasser, Professor des kanonischen Rechtes in einem internationalen Missionskollegium, gibt einen umfangreichen Kommentar zum Cod. jur. can. heraus. Sieben Bände sind bereits erschienen. Der vorliegende Band behandelt das Strafrecht. Der Verfasser bringt zunächst den Wortlaut der zusammenhängenden Kanones mit einer Randbemerkung, die den Inhalt kurz charakterisiert. Daran schließt sich eine sachgemäße Erläuterung. Die Darstellung ist ungemein klar und übersichtlich. Mitunter wird auch auf das italienische Strafgesetzbuch Bezug genommen. In Einzelfällen wird auch